

# Samtgemeinde Heeseberg

|                                                                   |                |  |  |               |                              |             |                                                                                     |             |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|--|--|---------------|------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b>                                         |                |  |  |               | <b>Vorlagen-Nr.: 2023-14</b> |             |  |             |
| Fachbereich: Umwelt und Bauen                                     |                |  |  |               | Datum: 05.04.2023            |             |                                                                                     |             |
| Tagesordnungspunkt                                                |                |  |  |               |                              |             |                                                                                     |             |
| <b>Beratung und Empfehlung zum Thema „kommunale Wärmeplanung“</b> |                |  |  |               |                              |             |                                                                                     |             |
| <i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>                                |                |  |  |               | <i>Beschluss ge-ändert</i>   |             | <i>Abstimmungsergebnis</i>                                                          |             |
| <i>Datum</i>                                                      | <i>Gremium</i> |  |  | <i>Status</i> | <i>Ja</i>                    | <i>Nein</i> | <i>Ja</i>                                                                           | <i>Nein</i> |
|                                                                   |                |  |  |               |                              |             |                                                                                     |             |
| 25.04.2023                                                        |                |  |  |               |                              |             |                                                                                     |             |
| 01.01.4                                                           |                |  |  |               |                              |             |                                                                                     |             |

  

|                                 |                                     |           |           |     |                           |                                                                                     |
|---------------------------------|-------------------------------------|-----------|-----------|-----|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Finanzielle Auswirkungen</i> |                                     |           |           |     | <i>Verantwortlichkeit</i> |                                                                                     |
| Ergebnishaushalt                | <input checked="" type="checkbox"/> | Kosten    |           | EUR | gefertigt:                | Samtgemeinde-bürgermeister:                                                         |
| Finanzhaushalt                  | <input type="checkbox"/>            | Produkt   |           |     | Gez. Kaminsky             |  |
| Kostenstelle                    |                                     | Sachkonto |           |     | (Kaminsky, M.)            | (Ralphs)                                                                            |
| Ansatz                          |                                     | EUR       | verfügbar | EUR |                           |                                                                                     |

## Beschlussvorschlag:

**Ohne Beschlussvorschlag.**

## Sach- und Rechtslage:

Auf Initiative der örtlichen Biogasanlagen wurde gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden Jerxheim und Söllingen über eine mögliche Nutzung der vorhandenen Biogasanlagen in Söllingen, Jerxheim und Beierstedt gesprochen. Der Fachplaner und Berater der Biogas vom Unternehmen Energethics stellte Förderprogramme zum Thema „Energetische Quartiersentwicklung“ vor. Gleichzeitig wurde in dem Termin auch über eine weitergehende kommunale Wärmeplanung gesprochen.

Da die Anwesenden mehrheitlich eine Wärmeplanung gegenüber der kleinteiligeren Quartierslösung als sinnvoller erachteten, wurde das Thema seitens der Verwaltung näher betrachtet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass seit der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes am 28.06.2022 kommunale Wärmeplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe geworden ist. Diese betrifft jedoch ab 2024 zunächst nur die 95 Mittel- und Oberzentren.

Aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung ist eine konsequente Reduzierung des Wärmebedarfes bei gleichzeitiger Abkehr von fossilen Brennstoffen erklärtes Ziel bei der Erreichung der Klimaziele. Ein kommunaler Wärmeplan ist, ebenfalls aus Sicht der Landesregierung, ein Strategieinstrument für eine effiziente, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, ein Teil der öffentlichen Vorbildfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit.

Die gesetzlich verpflichteten Mittel- und Oberzentren erhalten im Rahmen der Konexität ab 2024 für die Planung 16.000 € zzgl. 0,25 €/EW und ab 2027 für die Fortschreibung 3.000 € zzgl. 0,06 €/EW. Eine weitergehende Förderung ist für diese nicht möglich.

Die nicht verpflichteten Kommunen können die Erstellung eines Wärmeplans wie folgt über den Bund fördern lassen:

*„Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.*

*Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 ) können 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 profitieren sie von einer erhöhten Förderquote von 100 %.*

*Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.*

*Antragstellende aus Braunkohlerevieren müssen keinen gesonderten Nachweis erbringen, um von der erhöhten Förderquote zu profitieren. Hier genügt die Zuordnung über Ihre Postleitzahl. Bitte beachten Sie, dass Sie die erhöhte Förderquote explizit im easy-Online-Formular (siehe „Antragsverfahren und Antragstellung“) beantragen müssen.“*

Nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber kann der Antrag vor der Ausschreibung/Beauftragung des externen Dienstleisters mittels einer Angebotsabfrage gestellt werden. Dies ist insofern wichtig, als dass die ersten Schätzungen Kosten von ca. 350.000 € erwarten lassen. Hierfür ist dann eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistung die gesetzlich vorgeschrieben Vergabeart.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung sieht für das Jahr 2023 die nächste Novelle im Klimaschutzgesetz vor. Explizit angestrebt wird die Ausweitung der Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung auf alle Kommunen. Absehbar wird die Samtgemeinde dieser Verpflichtung also nachkommen müssen. Wie die Förderkulisse dann gestaltet sein wird kann nicht sicher vorhergesagt werden. Absehbar werden die Mittel aber vermutlich analog zu den schon jetzt verpflichteten Zentren verteilt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Umstellung der Wärmeversorgung in den Dörfern von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien nachdrückliches Ziel der Landesregierung ist. Zusammen mit den derzeitigen Planungen zu den Photovoltaikanlagen und den bestehenden Windenergie- und Biogasanlagen kann der Wärmeplan tatsächlich ein strategisches Instrument zur richtigen Zeit sein. Der Unterzeichner erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass diese Planungen und die denklogisch anknüpfenden Baumaßnahmen zur Umsetzung dieser Planungen jedes Dorf betreffen und beträchtliche Auswirkungen haben werden.